

## Nachrichtliche Bekanntmachung

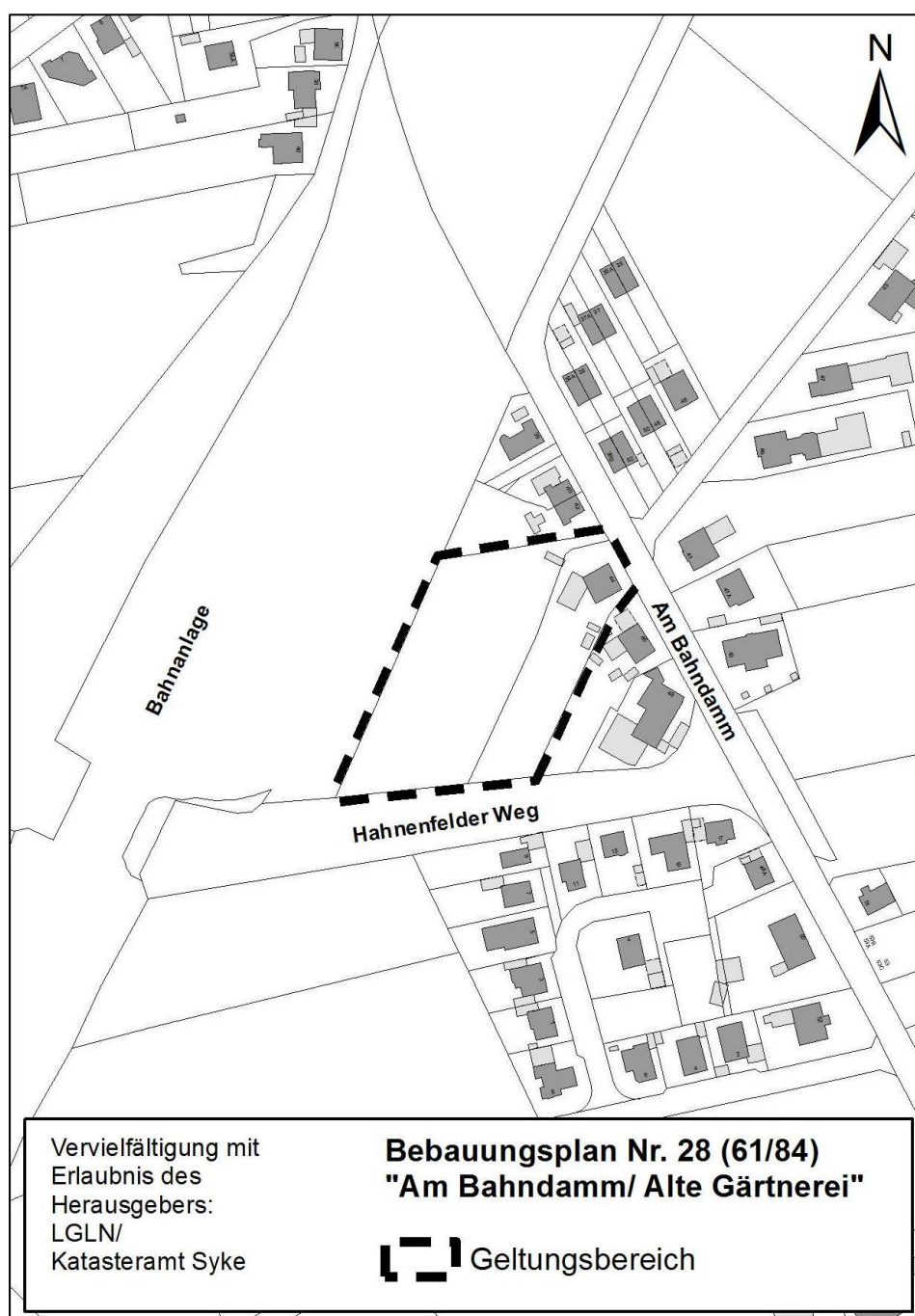
### Bauleitplanung der Gemeinde Weyhe:

### Bebauungsplan Nr. 28 (61/84) „Am Bahndamm/Alte Gärtnerei“ – Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

#### - Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 05.06.2019 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 28 (61/84) „Am Bahndamm/Alte Gärtnerei“ nebst örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Lahausen im Bereich „Am Bahndamm/Hahnenfelder Weg“. Im folgenden, nicht maßstäblichen Übersichtsplan ist die Lage des Bebauungsplangebietes gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 (61/84) „Am Bahndamm/Alte Gärtnerei“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort bei der Gemeinde Weyhe, Fachbereich 4 – Gemeindeentwicklung und Umwelt, Zimmer 109, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe eingesehen und es kann über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Einsichtnahme und Auskunft sind während der Sprechzeiten (Montag bis Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:30 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung möglich.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe unter [www.veyhe.de](http://www.veyhe.de) > Leben in Weyhe > Wohnen und Bauen > Bauleitpläne > Bauleitpläne im Bestand sowie über das Landesportal [uyp.niedersachsen.de](http://uyp.niedersachsen.de) bereitgestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Weyhe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Weyhe, den 30. Juli 2019

Gemeinde Weyhe  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Ina Pundsack-Bleith